

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1933

Nr. 59

Inhalt: Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 31. Mai 1933. 321

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 31. Mai 1933.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich vom 29. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 311) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Die Reisegebühr wird, abgesehen von den Fällen des § 2 der ersten Durchführungsverordnung vom 29. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 312), nicht erhoben von Reichsangehörigen,

1. die nach dem 31. Mai 1933 das Reichsgebiet zur Reise über Österreich nach einem dritten Staat verlassen,
2. die bereits vor dem 1. Juni 1933 mit ordnungsmäßigem Ausreisefichtvermerk aus dem Reichsgebiet ausgereist sind und aus einem dritten Staat über Österreich in das Reichsgebiet zurückkehren,

wenn sie mit der Eisenbahn oder auf dem Luftwege reisen und einen durchgehenden Jahrtausweis besitzen.

(2) Die Sichtvermerksbehörde, die den Befreiungsvermerk gemäß § 4 der ersten Durchführungsverordnung erteilt, hat die Nummer dieses Vermerks und den Behördenstempel auf dem vorgelegten Jahrtausweis anzubringen.

§ 2

Die Durchreise durch Österreich muß sowohl in den Fällen des § 2 Nr. 1, 2 und 6 der ersten Durchführungsverordnung wie in den Fällen des § 1 der zweiten Durchführungsverordnung innerhalb 24 Stunden nach Eintritt in das österreichische Gebiet beendet sein.

§ 3

(1) Die Befreiungsvermerke (§ 4 Abs. 1 und 2 der ersten Durchführungsverordnung) sind, je nachdem es sich um Reisen nach Österreich oder durch Österreich handelt, durch Streichung der nicht zutreffenden Worte dem Einzelfall anzupassen.

(2) Bei Erteilung des Befreiungsvermerkes für Durchreisen ist der Reisende auf die Vorschrift des § 2 der zweiten Durchführungsverordnung hinzuweisen; in einem Zusatz zum Befreiungsvermerk ist ersichtlich zu machen, daß dieser Hinweis erfolgt ist.

§ 4

Im § 7 der ersten Durchführungsverordnung wird das Wort „Heimreise“ durch „Reise“ ersetzt.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achteckigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.